

Feuerwehrreglement



Feuerwehr Wartenfels

Inhalt:

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherungswesen
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- Im Gebäudeversicherungsgesetz (BGS 618.111) vom 24. September 1972, nachfolgend als „G“ bezeichnet
Abschnitt C. Feuerwehrwesen §§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 lit. i
- In der Vollzugsverordnung (BGS 618.112) vom 13. Januar 1987, nachfolgend als „VV“ bezeichnet
Abschnitt VI. Feuerwehrwesen §§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 125 ff.
- Im Fusionsvertrag der Gemeinden Lostorf-Stüsslingen vom 1. Januar 2021

I.	Zweck der Feuerwehr
§ 1	<p>Aufgabe der Feuerwehr G § 73 ¹ Die Aufgaben der Feuerwehr richten sich nach § 73 Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 (BGS 618.111). Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.</p> <p>² Zudem kann die Feuerwehr bei Herznotfällen Einsatz leisten.</p>
§ 2	<p>Auswärtige Hilfeleistung Die Pflicht über auswärtige Hilfeleistung sowie deren Entschädigungsansprüche sind im „Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch die Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ vom 1. Juli 2013 (BGS 618.512) geregelt.</p>
§ 3	<p>Spezialaufgaben Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p>
§ 4	<p>Schadendienst Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 (BGS 712.921) sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922).</p>
§ 5	<p>Definition G § 73 ¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.</p> <p>² Mögliche Dienstleistungen sind Brandsicherheitswache, Verkehrsdienst und ähnliche Dienste im Auftrage Dritter, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten können dem Veranlasser in Rechnung gestellt werden.</p> <p>³ Als Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten gilt der vom Feuerwehrrat und den jeweiligen Gemeindeversammlungen genehmigte Gebührentarif.</p>
§ 6	<p>Funktionsbezeichnungen Sämtliche nachfolgenden Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.</p>

II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
§ 7	<p>Dienstplicht G § 76 ¹ Die Dienstplicht ist in § 76 Gebäudeversicherungsgesetz geregelt.</p> <p>² Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit (G § 72 Abs. 3).</p>
§ 8	<p>Dienstdauer G § 77 Die Feuerwehrdienstplicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.</p>
§ 9	<p>Freiwillige Dienstleistung Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.</p>
§ 10	<p>Befreiung von der Dienstplicht Die Befreiung von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe richtet sich nach § 77^{bis} Gebäudeversicherungsgesetz sowie § 107 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (BGS 618.112).</p>
§ 11	<p>Aushebung ¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.</p>
§ 12	<p>Vorzeitige Entlassung Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.</p>
§ 13	<p>Ersatzabgabe G § 78 ¹ Die Ersatzpflicht ist in § 78 Gebäudeversicherungsgesetz geregelt.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der jeweiligen Gemeindeversammlung alljährlich bei der Aufstellung des Budgets beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.</p>
§ 14	<p>Abgabesonderregelungen G § 78 Die Regelung der Ersatzabgabepflicht richtet sich für Partner in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach § 78 Gebäudeversicherungsgesetz.</p>
§ 15	<p>Nachweis ¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die berechtigte Person nachzuweisen.</p> <p>² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.</p>

III.	Organisation
§ 16	<p>Aufsicht Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Feuerwehrrates. Dieser überträgt der Feuerwehrkommission die technische und administrative Leitung der Feuerwehr.</p>
§ 17	<p>Feuerwehrkommission ¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: a. Feuerwehrkommandant als Präsident; b. Kommandant-Stellvertreter; c. alle Offiziere; d. Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar; e. einem Vertreter des Feuerwehrrates mit beratender Stimme</p> <p>² Die Feuerwehrkommission kann für besondere Sachgeschäfte durch weitere Personen (ohne Stimmrecht) erweitert werden.</p>
§ 18	<p>Sitzungen Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.</p>
§ 19	<p>Bestände G § 70 / VV § 88 Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.</p>
§ 20	<p>Jugendfeuerwehr ¹ Die Feuerwehr kann Jugendliche im Rahmen der Förderung für die Jugendfeuerwehr unterstützen. Sie kann zu diesem Zweck mit umliegenden Jugendfeuerwehrorganisationen zusammen arbeiten.</p> <p>² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr.</p>
§ 21	<p>Ausrüstung Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen in den Vertragsgemeinden und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.</p>
§ 22	<p>Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Feuerwehrrates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.</p>
§ 23	<p>Chargierte Die Voraussetzungen zur Bekleidung einer Funktion richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss § 80 Gebäudeversicherungsgesetz.</p>
§ 24	<p>Haltung des Alarmmittels Die Verpflichtung für das Halten und Tragen der zugewiesenen Alarmmittel werden durch die Feuerwehrkommission festgelegt.</p>

IV.	Obliegenheiten
§ 25	<p>Pflichten und Kompetenzen</p> <p>a) der Feuerwehrkommission Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:</p> <p>1. Pflichten – Antragstellung an den Feuerwehrrat für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ernennung und Beförderung von Offizieren; - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets; - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse; - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen; - Materialbeschaffungen und ungeplante grössere Reparaturen ausserhalb des genehmigten Feuerwehr-Budgets; - Festlegung eines Gebührentarifs für verrechenbare Feuerwehreinsätze - Jährlichen Rechenschaftsbericht; - Alle weiteren das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte. <p>2. Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft; - Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung; - Kontrollführung über den Bestand; - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes; - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine; - Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes; - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier; - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren; - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter; - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen im Rahmen des genehmigten Feuerwehr-Budgets; - Entscheid über die Verrechnung von verrechenbaren Einsätzen sowie besonderen Dienstleistungen und Verrichtungen (wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben).
§ 26	<p>b) des Kommandanten Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.</p>
§ 27	<p>c) des Kommandant – Stellvertreters Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant – Stellvertreter dessen Funktion.</p>
§ 28	<p>Pflichtenhefte Für die Funktionen in der Feuerwehr können Pflichtenhefte erstellt werden. Diese werden durch die Feuerwehrkommission genehmigt.</p> <p>Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.</p>
§ 29	<p>Löschwasserversorgung G § 71 Bau, Unterhalt und Benutzung der Löschwasserversorgung sind in § 11 des Fusionsvertrages Lostorf-Stüsslingen festgelegt.</p>

V.	Ausbildungswesen
§ 30	<p>Übungsprogramm VV § 104 ¹ Das Ausbildungswesen obliegt in der Verantwortung des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.</p> <p>² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.</p> <p>³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.</p>
§ 31	<p>Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.</p>
§ 32	<p>Kurse der Verbände VV § 97 Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.</p>
§ 33	<p>Aufgebote Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.</p>
§ 34	<p>Beanspruchung von Sachen G § 74 / VV § 89 Die Beanspruchung von Sachen ist in § 74 Gebäudeversicherungsgesetz und in § 89 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz geregelt.</p>
VI.	Alarmwesen
§ 35	<p>Meldungen an Feuermeldestelle G § 40 und § 74 / VV § 89 Die Pflicht zur Meldung von Ereignissen an die kantonale Feuermeldestelle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>
§ 36	<p>Alarmorganisation VV § 92 ¹ Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.</p> <p>² Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboten.</p> <p>³ Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragpflicht.</p>

§ 37	<p>Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.</p>
<p>VII. Rapport- und Rechnungswesen</p>	
§ 38	<p>Rapporte VV § 115 ¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. ² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p>
§ 39	<p>Jahresbericht Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Feuerwehrrat und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.</p>
§ 40	<p>Rechnungswesen Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Lostorf besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Feuerwehr sind in einer separaten Rechnung auszuweisen.</p>
§ 41	<p>Sold und Entschädigungen ¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Feuerwehrrat auf Antrag der Feuerwehrkommission im Entschädigungsreglement der Feuerwehr festgesetzt. ² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den Funktionären eine vom Feuerwehrrat im Entschädigungsreglement der Feuerwehr festzusetzende Entschädigung ausgerichtet. ³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Brandsicherungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Feuerwehrrat im Entschädigungsreglement der Feuerwehr festgelegt. Die Feuerwehrkommission entscheidet, ob die Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen. ⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Feuerwehrrat im Entschädigungsreglement der Feuerwehr geregelt.</p>
<p>VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung</p>	
§ 42	<p>Gerätemagazin G § 71 / VV § 108 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.</p>

§ 43	<p>Persönliche Ausrüstung</p> <p>¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere sind für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.</p> <p>² Die Dienstleistenden haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie die Ausrüstung in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.</p> <p>³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für anderes als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.</p>
§ 44	<p>Privatkleider</p> <p>Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Feuerwehr entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.</p>
IX.	<p>Einsatzdienst</p>
§ 45	<p>Einsatzleitung VV § 111</p> <p>Die Übernahme der Einsatzleitung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>
§ 46	<p>Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112</p> <p>Die Aufgaben des Einsatzleiters richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>
§ 47	<p>Auswärtige Hilfeleistung VV § 113</p> <p>Betreffend auswärtiger Hilfeleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>
§ 48	<p>Absperrung des Schadenplatzes VV § 114 und § 116</p> <p>Betreffend Absperrung des Schadenplatzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>
§ 49	<p>Amtliche Verfügung</p> <p>Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widerhandlung gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.</p>
§ 50	<p>Sicherungsarbeiten</p> <p>Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.</p>
§ 51	<p>Brandwache</p> <p>Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>
§ 52	<p>Entlassung auswärtiger Feuerwehren</p> <p>Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.</p>

§ 53	Verpflegung Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.
§ 54	Erstellen der Einsatzbereitschaft Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.
§ 55	Befreiung vom Dienst VV § 90 Die Dienstbefreiung aufgrund eigener Betroffenheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
§ 56	Rückgriff G § 75 Betreffend Rückgriff auf Personen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
X.	Versicherungswesen
§ 57	Versicherung VV § 109 ¹ Betreffend Versicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, als Mitglieder des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall zu versichern.
§ 58	Meldetermin Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.
§ 59	Haftpflichtversicherung VV § 109 Die Gemeinde Lostorf schliesst für alle Angehörigen der Feuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab.
XI.	Amtszwang
§ 60	Pflichten der Feuerwehrleute Betreffend die Pflichten der Feuerwehrleute gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
§ 61	Bekleidung eines Grades G § 80 Betreffend die Bekleidung eines Grades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
XII.	Strafbestimmungen
§ 62	Verstösse Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebote zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 63	Entschuldigungen ¹ Als Entschuldigung gelten: <ul style="list-style-type: none">- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.- Abwesenheit bei Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz;- Mehrtägige Ortsabwesenheit;- Arbeit mit Begründung. <p>Über weitere Fälle entscheidet die Feuerwehrkommission.</p> <p>² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.</p>
§ 64	Bussen ¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen: <u>Bei besonders schwerem Verschulden:</u> CHF 150.– bis CHF 300.– Beispiele: <ul style="list-style-type: none">- Ab dem viermaligen Fehlen bei Übungen;- Unentschuldigtes Fehlen bei der Einteilung/Rekrutierung;- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen;- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften;- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin. <p>² Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.</p>
§ 65	Ungehorsam von Zivilpersonen Ungehorsam von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter des Begehungsortes bestraft.
§ 66	Verwendung der Bussen Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde eingezogen und in der gemeinsamen Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
§ 67	Beschwerdeverfahren Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Feuerwehrrat und gegen solche des Feuerwehrrat beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.
§ 68	Fristen Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.
§ 69	Rekurs gegen die Ersatzabgabe Gegen Entscheide der Vertragsgemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen Rekurs innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.
XIV.	Schlussbestimmungen
§ 70	Streitfälle Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Feuerwehrrat.
§ 71	Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2003. ² Die Teilrevision von § 29 tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2021 in Kraft.
§ 72	Abgabe des Reglements Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Vom **Gemeinderat Lostorf**
genehmigt am 18. Februar 2019

Von der **Gemeindeversammlung Lostorf**
genehmigt am 19. Juni 2019

Der Gemeindepräsident:
sig. Thomas Müller

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus von Däniken

Vom **Gemeinderat Stüsslingen**
genehmigt am 5. November 2018

Von der **Gemeindeversammlung Stüsslingen**
genehmigt 3. Dezember 2018

Der Gemeindepräsident:
sig. Georges Gehriger

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Saskia Niggli

Vom **Gemeinderat Rohr**
genehmigt am 28. Mai 2019

Von der **Gemeindeversammlung Rohr**
genehmigt am 11. Juni 2019

Der Gemeindepräsident:
sig. André Wyss

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Daniela Eugster

Vom **Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn** genehmigt:
23. September 2019

Vom **Gemeinderat Lostorf**
genehmigt am 26. Juli 2021

Von der **Gemeindeversammlung Lostorf**
beschlossen am 21. September 2021

Der Gemeindepräsident:

Dr. Thomas A. Müller

Die Gemeindeschreiberin:

Manuela Bertolami

Vom **Gemeinderat Stüsslingen**
genehmigt am 5. Juli 2021

Von der **Gemeindeversammlung Stüsslingen**
beschlossen am 10. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident:

Georges Gehriger

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Eugster

Vom **Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn** genehmigt: